

Verordnungsblatt für die Gemeinde Götzens

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 10. Dezember 2025

6. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Götzens vom 04.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Götzens erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren und jährliche Grabgebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Zuweisung und Errichtung eines Einzel-Erdgrabes (§ 7 Friedhofsordnung) beträgt einmalig 448,91 Euro.

(2) Die Gebühr für die Zuweisung und Errichtung eines Doppel-Erdgrabes (§ 7 Friedhofsordnung) beträgt einmalig 673,37 Euro.

(3) Die Gebühr für die Zuweisung und Errichtung eines Urnen-Einzelgrabes (§ 7 Friedhofsordnung) in der Urnenwand, alter Friedhofsteil im Nordwesten der Pfarrkirche, beträgt einmalig 1.346,72 Euro.

(4) Die Gebühr für die Zuweisung und Errichtung eines Urnen-Doppelgrabes (§ 7 Friedhofsordnung) in der Urnenwand, alter Friedhofsteil im Nordwesten der Pfarrkirche, beträgt einmalig 1.683,40 Euro.

(5) Die Gebühr für die Zuweisung und Errichtung eines Urnengrabes (§ 7 Friedhofsordnung) in der Urnenwand, neuer Friedhofsteil im Süden der Pfarrkirche, beträgt einmalig 448,91 Euro.

(6) Für die Öffnung und Schließung eines Erdgrabes (Einzel- oder Doppelgrab) bei jeder Beisetzung wird eine zusätzliche Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt 673,37 Euro.

(7) Für die Öffnung und Schließung eines Erdgrabes für eine Urnenerdbestattung bei bestehenden Grabstätten wird bei jeder Beisetzung eine zusätzliche Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt 67,34 Euro.

(8) Für die Herstellung der Verschlussplatte bei allen Urnengräbern wird eine einmalige Graberrichtungsgebühr vorgeschrieben. Dieser Betrag kann je nach Arbeitsaufwand und Anzahl der zu gravierenden Buchstaben und Zeichen variieren. Die Vorschreibung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) ein Einzel-Erdgrab | 68,24 Euro |
| b) ein Doppel-Erdgrab | 105,47 Euro |
| c) ein Urnengrab | 37,23 Euro |

§ 4

Gebührenschilder und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Gebührenschilder ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß §§ 2 und 3 entsteht zum Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte. Für das Jahr, in dem das Benützungsrecht eingeräumt wird, ist keine jährliche Grabgebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch der Gemeinde Götzens entsteht somit am 01. Jänner des dem Erwerb des Benützungsrechtes folgenden Jahres für dieses.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß §§ 4 und 5 entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung bzw. der Leistung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.11.2021 über die Erhebung von Friedhofsgebühren, kundgemacht vom 03.12.2021 bis 20.12.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Singer

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **18.12.2025**

Zahl: **G-70312/1/38-2025**

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.